

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt
Produkt:
70.07 Umweltschutz
70.20 Baubetriebshof

Datum:
30.01.2023

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
14.02.2023

Entscheidung

Antrag zur Entfernung von zwei Bäumen im öffentlichen Bereich zur Verwirklichung eines autarken Wohnhauses

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, die im Lageplan dargestellten Eichen (1+2) im Bereich des Grundstücks Gaupel 43a zu entfernen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, dem Wunsch des Antragstellers zu entsprechen und den Umweltausschuss zu beauftragen, über den Antrag zu beraten und entscheiden.

Sachverhalt:

Der Antragsteller bewohnt mit seiner Familie ein Haus im Außenbereich, Gaupel 43 a. Das Wohnhaus wird bisher mit Heizöl beheizt. Aufgrund des Alters der Heizungsanlage und einem entsprechend hohem Schadstoffausstoß hat der Antragssteller in den vergangenen Jahren begonnen, das Wohnhaus Stück für Stück zu sanieren. In den vergangenen Jahren wurde zunächst in einem älteren Gebäudeteil die Luftschicht mit Mineralwolle ausgeschäumt und die Fenster ersetzt. Im Jahr 2020 wurde eine erste Solaranlage installiert.

Jetzt besteht der Wunsch, das Haus möglichst energieautark zu machen. Dazu hat der Antragsteller einen Energieberater sowie verschiedene Fachunternehmen zur Beratung herangezogen. Er beabsichtigt nun eine Wärmepumpe mit Erdwärme in Verbindung mit einer weiteren Solaranlage mit Batteriespeicher zu installieren.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass eine PV-Anlage auf der Ostseite des Hauses nur in den ersten Jahren Strom erzeugt, da dort zukünftig zwei junge städtische Eichen Schatten werfen werden und die PV-Anlage damit nutzlos wird.

Im Rahmen eines Besuches in der Bürgermeisterrinnen-Sprechstunde wurde ihm die kritische Sichtweise von Verwaltung und Politik zum Thema Bäume/PV-Anlagen erläutert. Der Antragsteller hat gewünscht, dass sein Antrag im Umweltausschuss beraten wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Die zwei Eichen sind etwa 15 Jahre alt. Die Stammhöhe beträgt ca. 5 m. Infolge der langen Standzeit beider Bäume ist ein fachgerechtes Ausstechen nicht mehr gegeben, da die Durchwurzelung des Erdreiches stark vorangeschritten ist und der wichtige Feinwurzelbereich sich außerhalb des ausgestochenen Wurzelballens befinden wird. Der Wurzelballen beider Bäume wird größtenteils nur Starkwurzeln enthalten, die Aufnahme von Wasser und Nährstoffen erfolgt aber nur über die Feinwurzeln. Die verpflanzten Eichen können daher diesen Verlust an Wurzelmasse nicht kompensieren und werden in kurzer Zeit absterben. Erfahrungsgemäß dringen an den Wundstellen der Starkwurzeln Pilzerreger in den geschwächten Baum ein und verursachen eine Einfaulung bis in den Wurzelstamm hinein.

Aufgrund der benachbarten Baumgruppe (Eichen, Alter ca. 80 Jahre) sind beide Eichen in ihrem Wuchs stark eingeschränkt. Die Beschattung des Daches würde nach Einschätzung der Verwaltung erst in etwa 20 Jahren einsetzen.

Die Baumgruppe schräg gegenüber dem Wohnhaus (Höhe der Bäume ca. 20 m) beschattet das Dach, im belaubten Zustand, jetzt schon in den Morgenstunden. Das Verpflanzen der stadteigenen Eiche (Eiche 1) wird daran nichts ändern. Die Pflege und Reinigungsarbeiten für die Solaranlage (Laub-, Fruchtfall) könnte mit der Verpflanzung der Eiche allenfalls gemindert werden. Die Eiche im Süden (Eiche 2) wird langfristig zur Mittagszeit die Solaranlage beschatten. Die beabsichtigte Umpflanzung würde, wie oben ausgeführt, zu einem Absterben der Eiche führen. Alternativ kann der Terminaltrieb der Eiche entfernt werden. Das Wachstum in die Höhe wäre damit gestoppt und der Baum wird verbuschen. Diese Maßnahme ist jedoch eine Kappung der Krone und aus fachlicher Sicht falsch. Bislang sind Kappungen an Baumkronen, aufgrund von Beschattung oder eingeschränktem Lichteinfall, konsequent abgelehnt worden.

In einer E-Mail vom 10.01.2023 schreibt der Antragsteller:

„Frau Diekmann hat mir die Bedenken mitgeteilt, dass die beiden Eichen nicht mehr gut zu verpflanzen sind. Ich kann auch die beiden Eichen entfernen und insgesamt 6 neue Bäume pflanzen. Da bin ich offen und möchte gerne eine Lösung finden.“

In Veröffentlichungen insbesondere von Interessenvertretungen der Solarbranche wird suggeriert, dass mit dem EEG 2023 *„eine Zeitenwende zur Verschattung von Solaranlagen durch geschützte Bäume stattgefunden habe“*, Das führe regelmäßig dazu, *„dass sich behördliches Ermessen regelmäßig auf Null reduziert, insbesondere, wenn die Interessenkonflikte noch durch – ggf. auch einschneidende, über reine Baumpflegemaßnahmen deutlich hinausgehende – Kroneneinkürzungen gelöst werden können.“* (Zitiert nach <https://www.openpr.de/news/1231932/Juristische-Zeitenwende-Neues-zur-Verschattung-von-Solaranlagen-durch-geschuetzte-Baeume.html>)

An der o.g. Einschätzung ist schon die Sachdarstellung falsch, denn Kroneneinkürzungen stellen niemals eine sachgerechte Lösung dar.

Auch neuere Urteile weisen in eine andere Richtung. Mit Urteil vom 02.11.2022 (AZ. 2 A 518/22) hat das OVG NRW beispielsweise entschieden, dass bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eine vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu werten ist. Es besteht laut dem Gericht regelmäßig kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass ein bestehender Lagevorteil einer nach Südwesten ausgerichteten Photovoltaikanlage fortbestehen wird.

Die Verwaltung geht daher weiterhin davon aus, dass eine Interessenabwägung im Einzelfall stattzufinden hat. Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen, dass die Interessen der (privaten) Energiegewinnung hier die öffentlichen Interessen (Landschaftsbild, Klimaschutz) überwiegen. Insbesondere wurde nicht nachgewiesen, dass die Anlage überhaupt

während ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer maßgeblich von der Verschattung betroffen ist. Auch Alternativen wurden nicht hinreichend geprüft.

Fazit

Die Verwaltung spricht sich gegen eine Umpflanzung beider Eichen aus. Die Beschattung der Photovoltaikanlage wird erst in vielen Jahren einsetzen. Damit wird die Leistung der Anlage zwar reduziert aber nicht erheblich eingeschränkt. Alternativ bliebe nur die Fällung der Bäume.

Die Situation im Bereich des Gebäudes Gaupel 43a wird auf den beigefügten Anlagen 1 bis 5 ersichtlich.

Anlagen

- 1 Luftbild mit Bäumen markiert
- 2 Baum 1 Blick von Osten
- 3 Blick von Osten große Ansicht
- 4 Baum 2 Blick von Süden
- 5 Luftbild Eiche 1 + Eiche 2